



## BMVIT - III/PT1 (Grundsatzangelegenheiten)

Postanschrift : Postfach 205, 1000 Wien  
Büroanschrift : Ghegastraße 1, 1030 Wien  
E-Mail : [opfb@bmvit.gv.at](mailto:opfb@bmvit.gv.at)  
Internet : [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)  
DVR : 0000175



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ.: BMVIT-630.036/0002-III/PT1/2010

Postbüro  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

Wien, am 22. Dezember 2010

**Betreff:** Auslegung der Begriffe „Postdienste“, „Universaldienst“ und „Dienste im Universaldienstbereich“

Das bmvit nimmt aus gegebenem Anlass zu Fragen der Auslegung der Begriffe „Postdienste“, „Universaldienst“ und „Dienste im Universaldienstbereich“ im Postmarktgesetz (PMG) Stellung und ersucht, diese Überlegungen bei der Vollziehung des Postmarktgesetzes zu beachten.

### POSTDIENSTE/ POSTDIENSTEANBIETER

Das PMG regelt die **gewerbsmäßige Erbringung von Postdiensten (§ 2 Abs. 1 PMG)**. Demzufolge ist das PMG auf Dienstleistungen **nicht** anwendbar, die **keine Postdienste** sind.

**Postdienste** sind als „Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen“ definiert (§ 3 Z. 2 PMG).

Als „**Postsendungen**“ gilt eine „adressierte Sendung in der endgültigen Form, in der sie von einem Postdiensteanbieter im Inland übernommen wird. Es handelt sich dabei neben Briefsendungen z.B. um Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften sowie um Postpakete, die Waren mit oder ohne Handelswert enthalten.“ (§ 3 Z. 10 PMG).

Der Begriff „**Postpaket**“ ist im PMG nicht definiert. Auch die EU-Postdiensterrichtlinie verwendet diesen Begriff, ohne ihn zu definieren. Der Weltpostvertrag der UPU legt als Grenze für Pakete, die unter das Regime des Vertrages fallen, ein Gewichtslimit von 31,5 kg fest.

Daraus kann geschlossen werden, dass Pakete mit einem Gewicht von mehr als 31,5 kg jedenfalls nicht als Postpakete gelten

Die beabsichtigte Erbringung von Postdiensten ist vom Postdiensteanbieter der Regulierungsbehörde anzuzeigen. (§ 25 Abs. 1 PMG).

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen geltendem Recht (§ 15 Abs.2 Postgesetz 1997). Seit der Postgesetznovelle 2005 besteht eine Anzeigepflicht für alle Postdienste. Die Liste der angezeigten Postdienste ist von der Regulierungsbehörde veröffentlicht worden.

Es stellt sich nun die Frage, wer als **Postdiensteanbieter im Sinne des § 25 PMG** anzusehen ist.

Das bmvit vertritt dazu folgende Rechtsansicht:

Als **Postdiensteanbieter im Sinne des § 25 PMG** sind nur solche anzusehen, die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, der Annahme, dem Sortieren, dem Transport der Abgabe und der Zustellung von Postsendungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbieten und erbringen und die auch eine auf die Erbringung von Postdiensten ausgerichtete **Betriebsorganisation** haben. Demzufolge gelten mangels einer solchen Betriebsorganisation **Botendienste (Fahrradboten, Taxigewerbe, etc.) Güterbeförderer und dergleichen nicht als Postdiensteanbieter im Sinne des PMG** und fallen daher auch nicht unter die Anzeigepflicht des § 25 PMG.

**Speditionsunternehmen** können in der Regel aufgrund ihrer Betriebsorganisation und der beförderten Produkte sowohl als Spediteur als auch als Postdiensteanbieter tätig werden. Das Vorliegen einer **Spediteurskonzession** allein reicht **nicht** für die Annahme aus, kein Postdiensteanbieter im Sinne des PMG zu sein. Allenfalls wird man im Einzelfall zu prüfen haben, ob Postdienste erbracht werden.

**Im übrigen ist bis zum Beweis des Gegenteils davon auszugehen, dass alle Postdiensteanbieter, die schon derzeit solche Dienstleistungen angezeigt haben, auch nach dem Regime des PMG als Postdiensteanbieter anzusehen sind.**

## UNIVERSALDIENST

Universaldienst bezeichnet ein **Mindestangebot an Postdienstleistungen**, die zur Aufrechterhaltung der bundesweit flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden müssen (vgl. dazu § 6 Abs. 1 PMG).

Dieses Universaldienstprinzip bzw. diese Definition ist auch in der EU-Postdiensterrichtlinie und im Weltpostvertrag der UPU so verankert.

Der Universaldienst nach dem PMG (§ 6 Abs. 2) umfasst folgende Leistungen:

1. Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung von
  - Postsendungen bis 2 kg
  - Postpaketen bis 10 kg
2. Dienste für Einschreiben und Wertversand
3. Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften
4. Zustellung behördlicher Schriftstücke (§ 17 Abs. 1 PMG).

Zu beachten ist jedoch, dass die Leistungen betreffend Postsendungen und Postpakete grundsätzlich nur dann als Universaldienst gelten, wenn die zu Grunde liegenden Verträge durch **Aufgabe in Postbriefkästen oder durch Übergabe der Postsendung an einem anderen Zugangspunkt** abgeschlossen wurden; dazu zählt insbesondere die Aufgabe auf einem **Postamt**, bei einem Postpartner oder beim **Landzusteller**. (§ 6 Abs. 3 PMG).

Bei Einlieferung in einem **Verteilzentrum** fällt die Dienstleistung daher nicht unter den Begriff Universaldienst.

**Ausgenommen** davon sind **Zeitungen und Zeitschriften sowie Behördensendungen**. Diese sind immer Universaldienst, unabhängig davon, wo sie aufgegeben werden.

**Dienste** mit einem von den Kunden wahrgenommenen **Mehrwert** sind zwar **Postdienste**, gelten jedoch **nicht** als **Universaldienst**. Der Mehrwert lässt sich am besten durch den **zusätzlichen Preis** bestimmen, den die Kunden für diese Dienstleistung zu zahlen bereit sind. (vgl. Erwägungsgrund 18 zur EU-Richtlinie 97/67). Dazu zählen insbesondere **Express-Dienste**, wie EMS-Service (in der Richtlinie als „Kurierdienste“ bezeichnet), sowie **besondere Zusatzdienste**, wie track-and-trace.

Fraglich ist, ob Zusatzdienste in Form von „**Nebenleistungen**“ bei **Universaldienstleistungen** als Bestandteil des Universaldienstes oder als selbständige Dienstleistung angesehen werden.

Die EU-Richtlinie und in weiterer Folge das Postgesetz 1997 bzw. das PMG nennen ausdrücklich **zwei** solcher **Leistungen** und erklären diese damit verbindlich zum Universaldienst, nämlich:

- **Einschreiben** und
- **Wertsendungen**.

Andere „**Nebenleistungen**“ sind im PMG explizit nicht genannt; auch in der EU-Richtlinie werden sie nicht erwähnt. Über den Verweis des § 6 Abs. 5 PMG auf die „**Bestimmungen des Weltpostvertrages**“ kommt man dazu, das sog. (kleine) **Stückgut** als verbindlich zum Universaldienst gehörend anzusehen.

Bei der Beurteilung **anderer „Nebenleistungen“** wird man davon auszugehen haben, ob dieser Dienst **ausschließlich nur in Verbindung** mit einer Universaldienstleistung erbracht werden kann oder ob die Dienstleistung in keinem solchen unmittelbaren Zusammenhang steht.

So wird beispielsweise das „Nachforschungsentgelt“ wohl nur ausschließlich in Verbindung mit dem Universaldienst anfallen. Anders liegt der Fall bei einem „Urlaubspostfach“. Diese Dienstleistung kann der Empfänger nach seiner Entscheidung i.o. Anspruch nehmen, sofern er nicht auf andere Weise für die Leerung seines Briefkastens während seiner Abwesenheit sorgt.

Nach dem oben entwickelten Grundsätzen wird! **im Einzelfall zu beurteilen** sein, ob eine Dienstleistung als unmittelbare „Nebenleistung“ und somit als Bestandteil des Universaldienstes zu qualifizieren ist oder nicht.

Das PMG verpflichtet den Universaldienstbetreiber, den **Universaldienst im Sinne der Bedürfnisse** von Nutzerinnen und Nutzern **weiter zu entwickeln** (§ 6 Abs.8 PMG). Diese Pflicht umfasst auch die „Nebenleistungen“.

Demzufolge ist das **Angebot an „Nebenleistungen“** als **flexibel** zu sehen und kann daher auch keine endgültige Liste erstellt werden. Ausgenommen davon sind nur die oben Genannten (Einschreiben, Wertversand und Stückgut).

Um Probleme bei der Vollziehung zu vermeiden, sollte die **Weiterentwicklung** des Universaldienstangebotes durch den Universaldienstbetreiber in Absprache mit dem bmvit und der Regulierungsbehörde erfolgen.

## **DIENSTE IM UNIVERSALDIENSTBEREICH**

Das PMG verweist in § 31 und § 32 Abs. 4 auf „Dienste im Universaldienstbereich“. Es stellt sich daher die Frage, welche Dienste sind damit gemeint.


Bei verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes kommt man zum Ergebnis, dass damit nur Dienste gemäß § 6 Abs. 3 gemeint sein können, also Individualsendungen, die an einem bestimmten Zugangspunkt übergeben werden (C2C). Andere Sendungen (B2B, B2C), wie insbesondere etwa Briefsendungen von Großkunden („Massensendungen“) oder Paketsendungen, die in einem Verteilzentrum eingeliefert oder beim Kunden abgeholt werden, fallen somit nicht unter den Begriff „Dienste im Universaldienstbereich“.

Sie unterliegen demzufolge auch nicht dem Regime der §§ 31 und 32 Abs. 4. Absender und Betreiber haben hier vertragliche Dispositionsfreiheit.

Unabhängig davon sind aber auch diese Dienste als Postdienste zu qualifizieren und gelten die Dienstleister als Postdienstleister.

Dr. Alfred Stratil

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
 Dr. Alfred Stratil  
 Tel.: +43 (1) 71162 65 4100  
 e-mail: alfred.stratil@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2010-12-22T14:43:57+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	BYB3Dxwqrf53w/CDOZHdC9ZldcdWcHwlgHp56KFMdY4irY/Owg2Fsurk8xulBD+Eh/+1qz2edhgO4m6RDwVecUxkv1PiYK96Kbsz3m05ZJvM/oPKzh3kkI0tpuQHR5WToKPRSHrSpJHld7/YDApQbBlplleE1rPO/eKBOL1zbsE=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	